



**Antrag Nr.5d zur 2. ordentlichen SHFV-Beiratstagung
am 02. Juni 2012**

Antrag: § 12 Pokalbestimmungen SHFV

Antragsteller: SHFV-Vorstand

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 02.06.2012 mehrheitlich beschlossen:

Unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes wird § 12 Ziffer 1b hinter dem bisherigen Satz wie folgt ergänzt:

Der jährliche Wechsel kommt unter folgenden Bedingungen nicht zum Tragen:

- Sollte sich die KSV Holstein für das Endspiel qualifizieren, jedoch nicht der VfB Lübeck, ist der Endspielort das Kieler Holstein-Stadion.
- Sollte der VfB Lübeck im Finale stehen, nicht aber die KSV Holstein, ist die Lübecker Lohmühle Austragungsort.
- Sollten weder der VfB Lübeck noch die KSV Holstein im Endspiel stehen, so können sich die Finalteilnehmer der Herren darauf einigen, den jeweilig festgelegten Standort zu wechseln.

Begründung:

Die obige Ergänzung in § 12 Ziffer 1b stellt keine Neuerung dar, sondern wurde bereits mit Antrag 3 zur Beiratstagung am 11.09.2010 mit großer Mehrheit beschlossen. Die drei Ausnahmetatbestände, unter welchen der grundsätzlich vorgesehene, jährliche Wechsel zwischen den Austragungsorten Kiel und Lübeck durchbrochen wird, war jedoch nur Inhalt der seinerzeitigen Begründung und fand keinen Eingang in die Pokalbestimmungen selbst.

Vor dem Hintergrund, dass im Rahmen eines erfolgten Verfahrens vor dem Landgericht Kiel genau diese Tatsache einer rechtlichen Prüfung unterzogen wurde, mit dem Ergebnis, dass die rechtliche Grundlage, wie sie vom Schleswig-Holsteinischen Fußballverband seit dem Jahre 210 angewendet wird, statuarisch nicht zu beanstanden ist, jedoch ebenfalls darauf hingewiesen bzw. seitens des Landgerichtes empfohlen wurde, die drei Ausnahmetatbestände direkt in die Pokalbestimmungen einfließen zu lassen, soll diese Ergänzung diesem Hinweis Rechnung tragen.

Die obigen Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.